

Oberlausitz Pflegeheim & Kurzzeitpflege gGmbH

Informationsschreiben

ID - 714 -

Weg zur Kurzzeitpflege

Wie ist der Weg zu einem KURZZEIT - Pflegeplatz im Seniorenwohnhaus „Am Belmsdorfer Berg“

1. Informieren Sie sich bitte in unserem Haus über einen Platz in der Kurzzeitpflege zum gewünschten Termin.

Ihre Ansprechpartner sind:

Sozialdienst: **Frau Jana Stiebitz** **03594 – 759 234**
jana.stiebitz@olpk.de

Sozialdienstleitung: **Herr André Neumann** **03594 – 759 114**
andre.neumann@olpk.de

2. Natürlich stehen wir Ihnen auch gern für eine Beratung persönlich zur Verfügung. Für ein Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin. Wir informieren Sie über unsere Angebote und Möglichkeiten, zeigen Ihnen die Räumlichkeiten des Hauses, informieren Sie über den Inhalt des Kurzzeitpflegevertrages und beantworten Ihre Fragen. Bitte geben Sie folgende Formulare wieder ab:

- **Anmeldung zur Heimaufnahme**
- **Ärztlicher Fragebogen**
- **Kopie der Vorsorgevollmacht oder des Betreuerausweises**
- **Pflegebescheid mit aktuellem Pflegegrad**

Diese Antragsunterlagen stellen die Voraussetzung für eine Aufnahme in unserem Haus dar, deshalb bitten wir Sie, diese auszufüllen bzw. durch den Arzt ausfüllen zu lassen und uns umgehend zurückzugeben.

3. **Antrag bei der Pflegekasse**

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für **Kurzzeitpflege** nach §42 SGB XI, wenn

- die häusliche Pflege nicht ausreichend oder zeitweise gar nicht sichergestellt werden kann oder
- die optimale Versorgung des Pflegebedürftigen auch in einer teilstationären Einrichtung vorübergehend nicht ausreicht.

Dies kann der Fall sein

- bei einer Übergangszeit im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder
- sofern die Pflege im häuslichen Umfeld zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichen Umfang erbracht werden kann.

Darüber hinaus übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die **Verhinderungspflege** nach §39 SGB XI, wenn die private (nicht professionelle) Pflegeperson verhindert ist aufgrund von

- Erholungsurlaub,
- Krankheit oder aus anderen Gründen.

Die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege erfolgt in dafür zugelassenen vollstationären Einrichtungen.

Die Pflegekasse erstattet Ihnen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege sowie der sozialen Betreuung. Kosten für Unterkunft und Verpflegung („Hoteltkosten“), Investitions- und Instandhaltungskosten sowie eventuelle Zusatzleistungen sind vom Pflegegast selbst zu tragen.

Mit Wirkung zum 01.07.2025 werden die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (1854,-€) und der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI (1685,-€) zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst und **Pflegebedürftige mit mindestens einem Pflegegrad 2 haben einen Anspruch auf 3539,-€ jährlich**. Diesen können pflegebedürftige Personen nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen. Eine sechsmonatige Vorpflegezeit für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege entfällt ab 01.07.2025. Darüber hinaus kann der **Entlastungsbetrag** (131,- Euro monatlich) nach § 45b SGB XI geltend gemacht werden.

Solange keine Bestätigung der Übernahme der Pflegekosten durch die Pflegekasse (Leistungsbescheid) vorliegt, müssen Sie die gesamten Kosten übernehmen.

Sobald Ihnen ein Bescheid der Pflegekasse über die Genehmigung von Leistungen für die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege vorliegt, bitten wir Sie, uns unbedingt eine Kopie zu übergeben. Wir halten entsprechende Leistungen vor und können diese erst dann direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Die Pflegekasse gewährt Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung.

4. Der Einzug in die Kurzzeitpflege

Damit wir uns richtig auf Sie vorbereiten können, bitten wir Sie oder Ihre Angehörigen, mit der Einrichtungsleitung über alle Dinge des täglichen Lebens - sowohl Ihre Gewohnheiten, Vorlieben und Bedürfnisse als auch Abneigungen zu sprechen.

Beim Einzug wird ein Kurzzeitpflegevertrag abgeschlossen, über dessen Inhalt wir Sie vorher gern informieren.

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- das Leistungsspektrum (Pflege, Unterkunft, Verpflegung, weitere Regelleistungen und Zusatzleistungen)
- die ärztlichen und therapeutischen Leistungen
- das jeweilige Entgelt und seine Entwicklung
- die Fälligkeit
- Haftungsverhältnis
- Vertragsdauer
- Regelungen für eine Kündigung des Vertrages
- die jeweils geltende Heimordnung, welche bei eventuellen Veränderungen stets aktualisiert wird

Bitte vereinbaren Sie – bzw. Ihre Angehörigen VOR EINZUG im Sozialdienst einen Termin zum Aufnahmegespräch, um notwendige Modalitäten zu besprechen und offene Fragen zu klären!